

**GPA – 054 ZHG**

Gemeinsames Prüfungsamt  
Dammtorwall 13  
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Vermerks zur Bearbeitung aus 20 fortlaufend nummerierten Seiten.

Es wird gebeten, die Vollständigkeit des Textes vor der Bearbeitung zu prüfen.

Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen zusammen abzugeben.

---

## Reinhard Klemmer Rechtsanwalt

RA Klemmer, R.-Koch-Straße 15, 39108 Magdeburg  
Landgericht Magdeburg  
Halberstädter Straße 8  
39112 Magdeburg

**LANDGERICHT MAGDEBURG**  
POSTEINGANG: 06.06.2014

Robert-Koch-Straße 15  
39108 Magdeburg  
☎ 0391/12212  
📠 0391/121200  
[kanzlei@klemmer.de](mailto:kanzlei@klemmer.de)

Dresdner Bank Magdeburg  
BIC: DRBMAG  
IBAN: DE88 5670 5855 2014

Magdeburg, den 04.06.2014  
TH/234

### Vollstreckungsgegenklage

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Bruno Theissen, Neue Straße 8, 39179 Barleben  
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Reinhard Klemmer

- Kläger -

gegen

die Fa. Schall GmbH, Sonderfahrzeugbau und Metallverarbeitung, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Schall, Am Löschteich 7, 39164 Wanzleben

- Beklagte -

wird namens und im Auftrag des Klägers beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung aus dem Prozessvergleich des Landgerichts Magdeburg vom 15.01.2014, Az. 2 O 1932/13 für unzulässig zu erklären,
2. die Beklagte zu verurteilen, die vollstreckbare Ausfertigung des o. g. Prozessvergleiches an den Kläger herauszugeben,

3. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,
4. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil zu erlassen.

**Begründung:**

Der Kläger begehrt die vollständige Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung aus dem Prozessvergleich des Landgerichts Magdeburg vom 15.01.2014. Nach diesem Vergleich war der Kläger verpflichtet, einen Gesamtbetrag in Höhe von 15.000,00 Euro in drei Raten zu zahlen. Die Raten sind nach dem Vergleich wie folgt fällig:

1. Rate in Höhe von 5.000,00 € am 03.02.2014
2. Rate in Höhe von 5.000,00 € am 03.03.2014
3. Rate in Höhe von 5.000,00 € am 01.04.2014

**Beweis:** Prozessvergleich vom 15.01.2014 des Landgerichts Magdeburg, 2 O 1932/13 (Anlage K 1)

Gegenstand des Vorprozesses war eine Kaufpreisforderung der Beklagten für die Lieferung von Schneeschaufeln an den Kläger. Der Kläger bestellte am 02.08.2013 bei der Beklagten 850 Schneeschaufeln zur Weiterveräußerung. Die Beklagte lieferte die Ware am 05.08.2013 und stellte dem Kläger hierfür am 12.08.2013 vereinbarungsgemäß einen Preis in Höhe von 19,95 € je Stück einschließlich der Mehrwertsteuer in Rechnung, insgesamt 16.957,50,-- €.

**Beweis:** Rechnung Nr. 4567.55 der Beklagten vom 12.08.2013 (Anlage K 2)

Allerdings waren ca. 100 Schneeschaufeln mangelbehaftet. Es zeigte sich eine Verfärbung an den Plastikgriffen. Vor diesem Hintergrund war der Kläger auch nicht bereit die volle Kaufpreissumme zu zahlen. Man einigte sich dann auf den oben genannten Betrag verbunden mit einer Ratenzahlungsabrede.

Der Kläger hat die erste Rate in Höhe von 5.000,00 € am 03.02.2014 fristgerecht an die Beklagte gezahlt.

**Beweis:** Im Bestreitensfall Vorlage des Kontoauszugs des Klägers

Später zeigten sich an einigen der übrigen Schneeschauern weitere Mängel. Teilweise waren die Schneebblätter der Schneeschaufeln mangelhaft. Am 01.04.2014 gab der Mitarbeiter des

Klägers Thorsten Hanke 375 Schneeschaukeln an die Beklagte zurück. Dies wurde durch die Beklagte mit Rücknahmeschein bestätigt.

**Beweis:** Rücknahmeschein vom 01.04.2014 (Anlage K 3)

Der Kläger hat aufgrund der Rückgabe der 375 Schneeschaukeln einen Anspruch gegenüber der Beklagten auf Rückgewährung des Kaufpreises / Rückgewähr des Neuwertes in Höhe von 19,95 € je Stück, insgesamt in Höhe von 7.481,25 €.

Am 02.04.2013 erstellte die Beklagte der Fa. Bruno Theissen Direct Germany UG – und nicht dem Kläger – eine Gutschrift für die zurückgegebenen Schneeschieber, insbesondere erteilte die Beklagte lediglich eine Gutschrift über 3.000 €. Die erteilte Gutschrift ist in mehrerlei Hinsicht falsch. Sie ist unter anderem deswegen falsch, da Sie entgegen der Absprache mit dem Kläger erfolgt ist. Der Kläger hat einen Anspruch auf eine Gutschrift über 7.481,25 €. Aus diesem Grund hat er die Gutschrift vom 02.04.2013 mit anwaltlichem Schreiben vom 15.04.2014 zurückgewiesen. Zugleich wurde die Beklagte aufgefordert, dem Kläger eine steuerlich korrekte Gutschrift hinsichtlich der zurückgegebenen Schneeschaukeln zu erteilen.

**Beweis:** Schriftsatz vom 15.04.2014 (Anlage K 4)

Dieser Aufforderung kam die Beklagte nicht nach.

Unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Rate in Höhe von 5.000,00 € sowie der zurückgegebenen Schneeschaukeln im Wert von 7.481,25 € ergibt sich lediglich noch ein Forderungsbetrag der Beklagten in Höhe von  $(15.000,-- € - 5.000,-- € - 7.481,25 €) = 2.518,75 €$ .

Den sich rechnerisch ergebenden Restbetrag des Prozessvergleichs von 2.518,75 € wird der Kläger in Kürze ausgleichen, so dass auch insoweit die Zwangsvollstreckung unzulässig ist.

**Beweis:** Eidliche Parteivernehmung des Klägers

Wie dem Kläger nunmehr durch sein Bankinstitut, die Magdeburger Bank AG, bekannt wurde, macht die Beklagte im Wege der Zwangsvollstreckung einen Betrag in Höhe des vollständigen Vergleichsbetrages von 15.000,00 € geltend, zuzüglich der Vollstreckungskosten. Die Beklagte hat unter dem 05.05.2014 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegenüber der Fa. Bruno Theissen Direct Germany UG erwirkt, der sich an die Magdeburger Bank AG als Drittschuldnerin richtet. Der Beschluss betrifft das Geschäftskonto der dem Kläger gehörenden Fa. Bruno Theissen Direct Germany UG, das ebenso wie das Geschäftskonto

des Klägers von der Magdeburger Bank AG geführt wird. Allerdings ist unverständlich, vor welchem Hintergrund die Beklagte wegen einer Forderung gegen den Kläger gegen die Fa. Bruno Theissen Direct UG vollstreckt. Abgesehen davon, ist nicht nachvollziehbar, wie es überhaupt zu dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegen die Fa. Bruno Theissen Direct Gemany UG kommen konnte.

**Beweis:** Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Haldensleben vom 05.05.2014  
(Anlage K 5)

Nach alledem ist wie beantragt zu entscheiden.

gez. Klemmer (Rechtsanwalt)

**Hinweis des GPA:** Von einem Abdruck der Anlagen K 2 bis K 4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigelegt waren und sie den vorgetragenen Inhalt haben.

Nach Eingang der Klage hat der zuständige Einzelrichter, Richter am Landgericht Dr. Walser, gem. §§ 272 Abs. 2, 276 Abs. 1 ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet, eine Notfrist von zwei Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft und eine weitere Frist von drei Wochen zur Klageerwiderung gesetzt. Die Klage wurde der Beklagten ausweislich der Postzustellungsurkunde am 18.06.2014 zugestellt. Eine Verteidigungsanzeige ging nicht bei Gericht ein.

Bei einer Unternehmensgesellschaft (UG) handelt es sich gemäß § 5 a GmbHG um eine rechtsfähige „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ im Sinne des § 1 GmbHG.

Anlage K 1 zur Klageschrift vom 04.06.2014
--

Öffentliche Sitzung der 2. Zivilkammer  
des Landgerichts Magdeburg  
- 2 O 1932/13 -

Magdeburg, den 15.01.2014

Gegenwärtig:

Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Strauß als Vorsitzende,  
Ohne Hinzuziehung einer/eines Protokollführerin/Protokollführers

**In dem Rechtsstreit**

Fa. Schall GmbH, Sonderfahrzeugbau und Metallverarbeitung, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Schall, Am Löschteich 7, 39164 Wanzleben

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Sauer, Breiter Weg 21, 39104 Magdeburg

gegen

Herrn Bruno Theissen, Dorfstraße 8, 39179 Barleben

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Klemmer, Robert-Koch-Straße 15, 39106 Magdeburg

erscheinen bei Aufruf der Sache für die Klägerin deren Geschäftsführer Schall mit Rechtsanwältin Sauer sowie der Beklagte persönlich mit Rechtsanwalt Klemmer.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert. Die Parteien schließen sodann den folgenden

**Prozessvergleich:**

1. Der Beklagte zahlt durch Überweisung an die Klägerin einen Betrag in Höhe von insgesamt 15.000,-- € in drei Raten in Höhe von jeweils 5.000,-- €. Die Raten sind fällig am 03.02.2014, 03.03.2014 und 01.04.2014. Maßgeblich ist das Datum der Gutschrift bei der Klägerin. Wenn der Beklagte einen Zahlungstermin nicht einhält, ist der gesamte noch offene Restbetrag sofort fällig.
2. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

laut diktiert, vorspielt und genehmigt

Die Sitzung wird geschlossen.

Für die Richtigkeit der Übertragung

gez. Strauß, VRi'inLG

vom Tonträger: gez. Meier, JOSin

Anlage K 5 zur Klageschrift vom 04.06.2014
--

AMTSGERICHT HALDENSLEBEN

Geschäfts.-Nr.: 7 M 1961/14

**PFÄNDUNGS- und ÜBERWEISUNGSBESCHLUSS**

In der Zwangsvollstreckungssache

der Fa. Schall-GmbH, Sonderfahrzeugbau und Metallverarbeitung, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Schall, Am Löschteich 7, 39164 Wanzleben - **Gläubigerin** -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Sauer, Breiter Weg 21, 39104 Magdeburg

g e g e n

die Fa. Bruno Theissen Direct Germany UG, Neue Straße 8, 39179 Barleben

- **Schuldnerin** -

werden wegen der in nachstehendem Forderungskonto näher bezeichneten und berechneten Forderungen in Höhe von insgesamt

15.000,00 €

die gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Schuldners aus sämtlichen Spar- und Girokonten, insbesondere auf Rückzahlung der Einlagen und Zahlung von Zinsen, auf Auszahlung des gegenwärtigen und künftigen Guthabens, auf Gutschrift aller künftigen Zahlungseingänge, auf Auszahlungen von noch nicht ausbezahlten Darlehen und Krediten

gegenüber dem Drittschuldner: Magdeburger Bank AG, Breiter Weg 17, 39104 Magdeburg

gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen. Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr leisten. Der Schuldner darf insoweit über die Forderung nicht verfügen, insbesondere sie nicht einziehen. Der Drittschuldner hat die gepfändete Forderung an den Gläubiger zu leisten.

Forderung/Titel: Prozessvergleich des Landgerichts Magdeburg vom 15.01.2014 (2 O 1932/13)

Nr.	Datum	Betrag	Buchungstext	Kosten	Zinsen	Hauptforderung
1	15.01.2014	15.000,00 €	Prozessvergleich	0,00 €	0,00 €	15.000,00 €
2	14.03.2014	195,00 €	Gebühr gem. Nr. 3309 VV-RVG	195,00 €	0,00 €	15.000,00 €

Haldensleben, den 05.05.2014

gez. Pfeiffer  
Rechtspfleger

**Landgericht Magdeburg**  
- 2. Zivilkammer -

Versäumnisurteil zugestellt an:  
Kläger-Vertreter: 18.07.14  
Beklagte: 17.07.14  
gez. Meier, JOSin



- 2 O 1213/14 -

Magdeburg, 07.07.2014

**Versäumnisurteil**

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Bruno Theissen, Neue Straße 8, 39179 Barleben

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Klemmer, Robert-Koch-Straße 15, 39108 Magdeburg

gegen

die Fa. Schall GmbH, Sonderfahrzeugbau und Metallverarbeitung vertreten durch den Geschäftsführer Martin Schall, Am Löschteich 7, 39164 Wanzleben

- Beklagte -

hat die zweite Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg durch den Richter am Landgericht Dr. Walser als Einzelrichter im schriftlichen Vorverfahren am 07.07.2014 für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem Prozessvergleich des Landgerichts Magdeburg vom 15.01.2014, Az. 2 O 1932/13 wird für unzulässig erklärt.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die vollstreckbare Ausfertigung des o. g. Prozessvergleiches an den Kläger herauszugeben.
3. Der Beklagten werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez. Walser, RiLG

**Hinweis des GPA:** Von einem Abdruck der Zustellungsnachweise wird abgesehen.

# Rechtsanwaltskanzlei Berenike Siebert

RAin Siebert, Ernst-Lehmann-Str. 6, 39106 MD

Landgericht Magdeburg  
Halberstädter Straße 8  
39112 Magdeburg

**LANDGERICHT MAGDEBURG**  
**Posteingang: 08.08.2014**

Ernst-Lehmann-Straße 6  
39106 Magdeburg  
☎ 0391/85850  
📠 0391/858500  
Kanzlei@Recht.de

Sparda Bank  
BIC: SPBNKBER  
IBAN: DE12 3456 7890 2014

Magdeburg, den 07.08.2014  
Az.: Sch/235

In dem Verfahren **Bruno Theissen J. Schall GmbH (2 O 1213/14)** legitimiere ich mich für die Beklagte. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Namens und im Auftrag der Beklagten lege ich

## Einspruch

gegen das Versäumnisurteil vom 07.07.2014 ein und beantrage

1. der Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnis der Einspruchsfrist gegen das Versäumnisurteil vom 07.07.2014 zu gewähren,
2. das Versäumnisurteil vom 07.07.2014 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

## Zum Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Das Versäumnisurteil ist der Beklagten am 17.07.2014 zugestellt worden. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Geschäftsführer der Beklagten gerade in seinem Jahresurlaub auf Mallorca, der vom 14.07.2014 bis 30.07.2014 dauerte. Auf seine Veranlassung hat die Assistentin der Geschäftsführung der Beklagten, Frau Glinka, das Versäumnisurteil am 24.07.2014 an die Kanzlei der Unterzeichnerin geschickt. Seit Anfang Mai diesen Jahres vertritt die Unterzeichnerin die Schall GmbH in allen juristischen Angelegenheiten umfassend. Die Unterzeichnerin hat eine Wiedervorlage für den 31.07.2014 verfügt. An diesem Tag konnte nämlich erstmals nach dem Ende des Jahresurlaubs eine telefonische Besprechung mit dem Geschäftsführer der Beklagten, Herrn Martin Schall, erfolgen. Vorgesehen war, erforderlichenfalls sogleich nach der Rücksprache mit Herrn Schall Einspruch einzulegen. Eine Besprechung mit Herrn Schall war zwingend erforderlich, da die Unterzeichnerin mit der vorliegenden Angelegenheit vorher noch nicht befasst war. Die Akte wurde der Unterzeichnerin auch am Vormittag des 31.07.2014 vorgelegt. Mit Frau Glinka war bereits am 25.07.2014 eine telefonische Besprechung des Geschäftsfüh-



ners Schall mit der Unterzeichnerin für 16:30 Uhr am 31.07.2014 vereinbart worden. Die Unterzeichnerin erlitt jedoch am 31.07.2014 gegen 15 Uhr auf der Rückfahrt von einem Gerichtstermin bei dem Landgericht Stendal einen Verkehrsunfall auf der B 189 und zog sich dabei ein Schädelhirntrauma zu. Sie musste zur Untersuchung in die Notaufnahme des Klinikums in Stendal und wurde dort erst nach einer längeren Untersuchung gegen 18 Uhr wieder entlassen. Infolge des Unfalls litt sie an starken Kopfschmerzen und war ausweislich der Anlage B 1 bis einschließlich zum 04.08.2014 erheblich beeinträchtigt und nicht arbeitsfähig. Daher konnte sie weder den vorgesehenen Besprechungstermin wahrnehmen noch Einspruch einlegen. Den Termin konnte sie erst vorgestern, als sie wieder arbeitsfähig war, nachholen. Weiterhin konnte die Unterzeichnerin nach ihrer Entlassung aus der Notaufnahme aufgrund ihrer Beeinträchtigungen nicht mehr ihren ständigen Vertreter, Rechtsanwalt Franz Moor, benachrichtigen, der sich zudem vom 01.-10.08.2014 im Urlaub befindet und verreist ist. Dieser gesamte Sachverhalt wird anwaltlich versichert und zudem glaubhaft gemacht durch

- ärztliche Bescheinigung und Befundbericht des Klinikums in Stendal (Anlage B 1)
- Versicherung an Eides Statt der Rechtsanwaltsgehilfin Frau Exner (Anlagen B 2)
- Versicherung an Eides Statt der Frau Glinka (Anlage B 3)
- Kopie des Verkehrsunfallberichts des Polizeirevier Stendal zu Tagebuchnr. X1456/14 (Anlage B 4)

### **Zur Sache**

Die Sachanträge des Klägers sind abzuweisen, da die Forderung in der Höhe besteht, in der von der Beklagten vollstreckt wird.

Richtig ist zwar, dass Herr Hanke 375 nicht verkaufte Schneeschieber an die Beklagte zurückbrachte. Die zurückgenommenen Teile waren in einem äußerst schlechten Zustand. Dieser schlechte Zustand ist allerdings ausschließlich auf die unsachgemäße Lagerung auf dem Freigelände des Klägers zurückzuführen. Es handelt sich nicht um Mängel, die schon bei Lieferung durch die Beklagte vorlagen. Die Beklagte hat daher die Mängel nicht zu vertreten. Bei der Rückgabe wurden die Schneeschieber eingehend untersucht. Über den Wert der zurückgegebenen Gegenstände wurde ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung hierzu eine Gutschrift über 3.000,00 € erteilt.

**Beweis:** Gutschrift vom 02.04.2014 (Anlage B 5)

Eine Rücknahme zum Verkaufspreis kam und kommt für die Beklagte nicht in Betracht, da die Beklagte die Artikel verkaufte, um Gewinn zu machen und sich daran auch nichts durch die Rücknahme ändern sollte. Demzufolge gab es zwischen den Parteien auch keine Vereinbarung, dass die Artikel zum ursprünglichen Verkaufspreis zurückgenommen werden sollten.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Gutschrift nicht dem Kläger als Einzelunternehmer, sondern vielmehr der Fa. Bruno Theissen Direct Germany UG ausgestellt worden ist. Die Beklagte musste nämlich nach der Mitteilung des Klägers vom 28.02.2014 davon ausgehen, dass die Fa. Bruno Theissen Direct Germany UG die Rechtsnachfolgerin des Klägers ist, so dass die Beklagte davon ausging, dass Herr Hanke die 375 Stück Schneeschaufeln für die Fa. Bruno Theissen Direct Germany UG zurückgegeben hat und die Gutschrift dieser Firma auszustellen war. Bestritten wird daher, dass es sich bei Herrn Hanke um einen Mitarbeiter des Klägers handelt. Vielmehr handelt es sich um einen Mitarbeiter der Fa. Bruno Theissen Direct Germany UG.

**Beweis:** Schreiben des Klägers vom 28.02.2014 (Anlage B 6)

Nunmehr wurde bereits vor Zustellung des Versäumnisurteils gegen den Kläger ein neuer Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in Höhe von 7.000 € bei dem Amtsgericht Haldensleben erwirkt, der am 08.07.2014 erlassen wurde. Der ursprünglich erwirkte Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist gegenstandslos geworden, da die Beklagte den Antrag auf Erlass dieses Beschlusses zurückgenommen und das Vollstreckungsgericht die Vollstreckungsmaßregel, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 05.05.2014, aufgehoben hat. Dieser Pfändungs- und Überweisungsbeschluss war irrtümlich gegen die Fa. Theissen Direct Germany UG und nicht gegen den Kläger als Einzelperson gerichtet. Weiterhin war bei der Beantragung versehentlich übersehen worden, dass bereits die erste Rate des Vergleichsbetrages gezahlt worden war. Die Forderung der Beklagten aus dem Prozessvergleich vermindert sich aufgrund der Zahlung des Klägers in Höhe von 5.000 € am 03.02.2014. Bei dem nunmehr erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 08.07.2014 ist zudem auch die Gutschrift in Höhe von 3.000 € berücksichtigt worden. Die Beklagte hat bei der von ihr betriebenen Zwangsvollstreckung gegen den Kläger aus Kulanzgründen auch die der Fa. Bruno Theissen UG erteilte Gutschrift in Höhe von 3.000 € abgezogen. Sie behält sich allerdings bei einer weiteren uneinsichtigen Haltung des Klägers vor, die Vollstreckung wieder zu erweitern und bei einer weiteren Vollstreckung den Wert der Gutschrift nicht mehr in Abzug zu bringen. Die damalige Vereinbarung über eine Gutschrift zum Zeitwert in Höhe von 3.000 €, an die sich der Kläger nicht erinnern möchte, ist lediglich aus Kulanz erfolgt.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses ausdrücklich zugesichert hat, Zahlungen leisten zu können und nicht nur zu wollen. Entgegen der Zusage sind weitere Zahlungen ausgeblieben. Es drängt sich daher der Verdacht eines Betruges auf. Das Gericht wird gebeten, die Akte an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Sollte sich das Gericht hierzu nicht veranlasst sehen, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis. Die Beklagte wird dies dann selbst veranlassen.

gez. Siebert (Rechtsanwältin)

**Hinweis des GPA:** Von einem Abdruck der Anlagen B 1 bis B 4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese dem Schriftsatz ordnungsgemäß beigelegt waren und sie den vorgetragenen Inhalt haben.

Anlage B 5

- Kopie -

## HERSTELLUNG – REPARATUR - VERKAUF – VERMIETUNG

<p>SONDERFAHRZEUGE UND ZUBEHÖR SPEZIALANHÄNGER TANKANLAGEN METALLVERARBEITUNG</p>	<p style="font-size: 2em; font-family: cursive;">Schall</p> <p>GmbH</p> <p><i>Sonderfahrzeugbau/Metallverarbeitung</i></p> <p>Fa. Schall GmbH Am Löschteich 7 39164 Wanzleben ☎ 039209 / 13032013 📠 039209 / 13032013 0 www.schall-gmbh.de <b>Geschäftsführer Martin Schall</b></p>
---	---

Schall GmbH, Am Löschteich 7, 39164 Wanzleben

Fa  
Bruno Theissen  
Direct Germany UG  
Neue Straße 8  
39179 Barleben

Datum: 02.04.2014  
Kunden-Nr.: 1375  
Rechnungs-Nr.: ST 1375/13  
Auftrags-Nr.: 3/13  
Lieferschein-Nr.:  
Lieferdatum:

## Gutschrift

Auftrag: Gutschrift Auftrags-Nr.: 03 /13

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	Schneeschieber	375	8,00 €	3.000,00 €
			Nettosumme	3.000,00 €
	<b>zur Verrechnung</b>		<b>Nettogutschrift</b>	<b>3.000,00 €</b>

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Ihnen zugesendet werden.

gez. Arndt

Anlage B 6

Bruno TheissenBruno Theissen Direct Germany UG – 39179 Barleben**Fax Mitteilung an:**

Fa. Schall GmbH  
 Am Löschteich 7  
 39164 Magdeburg

☎ 039209 / 13032013 0

**Posteingang**  
 28.02.2014

Bruno Theissen Direct  
 Germany UG  
 Neue Straße 8  
 39179 Barleben  
 ☎ 03920/80 80 80  
 ☎ 03920/80 80 80 8  
[Bruno@Theissen.de](mailto: Bruno@Theissen.de)

Magdeburger Bank AG  
 BIC: MDBNKMD  
 IBAN: DE 33 8910 1112 2013

28. Februar 2014

**Änderung der Anschrift ab sofort**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Bruno Theissen Direct Germany UG ist umgezogen. Daher ändert sich unsere Anschrift.

Eine Änderung von Telefon und Fax ist nicht möglich, da die deutsche Telekom nicht in der Lage ist, innerhalb von zwei Monaten einen ISDN-Anschluss bereit zu stellen.

Der Firmenname, die Anschrift und der Unternehmenssitz des kaufmännischen Betriebes lautet mit heutigem Datum wie folgt:

Bruno Theissen DIRECT– GERMANY UG (haftungsbeschränkt)  
 Neue Straße 8  
 39179 Barleben  
 ☎ 03920/80 80 80  
 ☎ 03920/80 80 80 8  
[Bruno@Theissen.de](mailto: Bruno@Theissen.de)

Die bisherige Anschrift (Dorfstraße 8, 39179 Barleben) ist nicht mehr gültig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bruno Theissen

-----  
 Bruno Theissen DIRECT – GERMANY UG - GmbH - Sitz Barleben - Registergericht AG Stendal HRB 3012 - Geschäftsführer: Bruno Theissen -  
 Bankkonto: Magdeburger Bank AG BIC: MDBNKMD, IBAN: DE 33 8910 1112 2013

**Vermerk:**

Die geänderten Geschäftsdaten wurden in der EDV erfasst. gez. Arndt / 28.02.14

## Rechtsanwaltskanzlei Berenike Siebert

RAin Siebert, Ernst-Lehmann-Str. 6, 39106 MD

Landgericht Magdeburg  
Halberstädter Straße 8  
39112 Magdeburg

**LANDGERICHT MAGDEBURG**  
**Posteingang: 09.08.2014**

Ernst-Lehmann-Straße 6  
39106 Magdeburg  
☎ 0391/85850  
📠 0391/858500  
Kanzlei@Recht.de

Sparda Bank  
BIC: SPBNKBER  
IBAN: DE12 3456 7890 2014

Magdeburg, den 08.08.2014  
Az.: Sch/235

### In dem Verfahren

#### **Bruno Theissen gegen Schall GmbH (2 O 1213/14)**

teile ich im Nachgang zu meinem Schriftsatz vom 07.08.2014 mit, dass ich nunmehr von der Beklagten erfahren habe, dass die Drittschuldnerin, die Magdeburger Bank AG, bereits am 29.07.2014 den in der Zwangsvollstreckung geltend gemachten, noch offenen Betrag in Höhe von 7.000 € zuzüglich der Vollstreckungskosten an die Beklagte überwiesen hat. Der Magdeburger Bank AG war offenbar von keiner Partei mitgeteilt worden, dass die Zwangsvollstreckung durch das Versäumnisurteil vom 07.07.2014 für unzulässig erklärt worden war. Die Vollstreckung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 08.07.2014 ist daher in dieser Höhe erledigt.

Wenn der Kläger auf eine Rückforderung des beigetriebenen Geldbetrages verzichtet und sich mit der Berücksichtigung der vereinbarten Gutschrift in Höhe von 3.000 € einverstanden erklärt, wird die Beklagte auch kurzfristig die vollstreckbare Ausfertigung des Prozessvergleichs herausgeben.

gez. Siebert (Rechtsanwältin)

# Reinhard Klemmer Rechtsanwalt

RA Klemmer, R.-Koch-Straße 15, 39108 Magdeburg  
Landgericht Magdeburg  
Halberstädter Straße 8  
39112 Magdeburg

**LANDGERICHT MAGDEBURG**  
POSTEINGANG: 19.08.2014

Robert-Koch-Straße 15  
39108 Magdeburg  
☎ 0391/12212  
☒ 0391/121200  
kanzlei@klemmer.de

Dresdner Bank Magdeburg  
BIC: DRBMAG  
IBAN: DE88 5670 5855 2014

Magdeburg, den 18.08.2014  
TH/234

## **In dem Rechtsstreit Theissen ./ Schall GmbH (2 O 1213/14)**

wird zum Schriftsatz der Gegenseite vom 07.08.2014 Stellung genommen.

Zunächst ist einmal festzustellen, dass die Beklagte bzw. deren Prozessbevollmächtigte nach wie vor Äpfel mit Birnen verwechseln. Der Kläger und nicht die Fa. Bruno Theissen Direct Germany UG hat bei der Beklagten Schneeschaufeln gekauft. Daher wurde der von der Beklagten vor dem Landgericht Magdeburg erstrittene Vergleich auch mit dem Kläger als Einzelunternehmer abgeschlossen. Dementsprechend konnten die zurückgegebenen Schneeschaufeln auch nur vom Kläger und nicht von der Fa. Bruno Theissen Direct Germany UG stammen.

Es bleibt das Geheimnis der Beklagten wie sie aus der Mitteilung vom 28.02.2014 eine Rechtsnachfolge herleiten will. Die Fa. Bruno Theissen Direct Germany UG ist nicht Rechtsnachfolgerin des Klägers. Vielmehr ergibt sich aus der Mitteilung vom 28.02.2014 lediglich, dass die Fa. Bruno Theissen Direct Germany UG in Barleben umgezogen ist und sie nicht mehr unter der Anschrift Dorfstraße 8 in 39179 Barleben sondern unter der Anschrift Neue Straße 8 in 39179 Barleben erreichbar ist. Herr Hanke ist ein Mitarbeiter des Klägers. Er hat die Schneeschaufeln für den Kläger und nicht für die Fa. Bruno Theissen Direct Germany UG an die Beklagte zurückgegeben. Die erteilte Gutschrift richtet sich an den falschen Adressaten und ist daher falsch.

Die erteilte Gutschrift ist jedoch auch der Höhe nach falsch, da Sie entgegen der Absprache mit dem Kläger erfolgt ist. Der Kläger hat Anspruch auf eine Gutschrift über 7.481,25 €. Aus diesem Grund hat er die Gutschrift vom 02.04.2013 mit anwaltlichem Schreiben vom 15.04.2014 zurückgewiesen. Durch die Rücknahme der Schneeschaufeln hat die Beklagte jedenfalls konkludent der Rückabwicklung des Kaufvertrages zugestimmt.

Im Übrigen war die Beklagte aber auch zur Rücknahme der Ware verpflichtet. Bei den zurückgegebenen Schneeschaufeln waren die aus Eisen hergestellten Schneeblätter in nicht unerheblichem Umfang korrodiert. Die Korrosion führt dazu, dass die Haltbarkeit und dauerhafte Verwendbarkeit erheblich eingeschränkt ist. Weiterhin führt die korrosionsbedingte, stellenweise bräunliche Verfärbung der Schaufelblätter dazu, dass die Schneeschaufeln vollkommen unverkäuflich geworden sind. Die Schaufelblätter hätten entweder gegen Korrosion beschichtet sein müssen oder es hätte ein wetterbeständiges Metall (z.B. Edelstahl, Aluminium) oder Kunststoff verwendet werden müssen. Beides ist nicht der Fall, so dass ein erheblicher Mangel vorliegt.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Der Kläger hat diese Mängel am 31.03.2014 telefonisch mit dem Verkaufssachbearbeiter der Beklagten, Herrn Arndt, besprochen. Dieser hat gegenüber dem Kläger zugesagt, die betroffene mangelhafte Ware zurückzunehmen und den ursprünglich gezahlten Kaufpreis gutzuschreiben.

**Beweis:** Eidliche Vernehmung des Klägers als Partei

Weiterhin hat Herr Arndt bei der Rückgabe der Schneeschaufeln gegenüber dem Mitarbeiter des Klägers, Herrn Hanke, erklärt, dass die Ware wegen der Mängel zurückgenommen wird. Er hat sich dadurch zumindest mit der Rückabwicklung des Kaufvertrages einverstanden erklärt.

**Beweis:** Vernehmung des Zeugen Thorsten Hanke, zu laden über den Kläger

Die Beklagte war aus diesen Gründen zur Rücknahme der Ware verpflichtet. Unter redlichen Geschäftsleuten versteht es sich ja ohnehin von selbst und bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass der Verkäufer vom Käufer nicht beschädigte Ware zum Verkaufspreis zurücknimmt.

Wegen des Anspruchs in Höhe von 7.481,25 € erkläre ich die Aufrechnung mit der titulierten Forderung. Nur aus äußerster anwaltlicher Vorsicht erkläre ich hiermit den Rücktritt vom Kaufvertrag wegen der Mängel. Hilfsweise mache ich den Anspruch auf Vergütung auf die zurückgegebenen Schneeschaufeln aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend.

Der Kläger hat zudem nicht ansatzweise Verständnis dafür, dass sein Geschäftskonto trotz des Versäumnisurteils gerade dann gepfändet worden ist, als er sich auf einer mehrwöchigen Urlaubsreise befand und keine Gegenmaßnahmen ergreifen konnte. Er behält sich insoweit weitere Anträge vor.

gez. Klemmer (Rechtsanwalt)

# Rechtsanwaltskanzlei Berenike Siebert

RAin Siebert, Ernst-Lehmann-Str. 6, 39106 MD

Landgericht Magdeburg  
Halberstädter Straße 8  
39112 Magdeburg

**LANDGERICHT MAGDEBURG**  
**Posteingang: 29.08.2014**

Ernst-Lehmann-Straße 6  
39106 Magdeburg  
☎ 0391/85850  
📠 0391/858500  
Kanzlei@Recht.de

Sparda Bank  
BIC: SPBNKBER  
IBAN: DE12 3456 7890 2014

Magdeburg, den 28.08.2014  
Az.: Sch/235

## In dem Verfahren

### **Bruno Theissen gegen Schall GmbH (2 O 1213/14)**

wird kurz auf den letzten Schriftsatz der Klägerseite erwidert, dass die Beklagte die Mitteilung vom 28.02.2014 versehentlich falsch in ihrer EDV erfasst hat. Es wird gebeten, das Versehen zu entschuldigen. Dass die Fa. Bruno Theissen Direct Germany UG nicht Rechtsnachfolgerin des Klägers ist, wird unstreitig gestellt; ebenso dass Herr Hanke Mitarbeiter des Klägers ist.

Die Gutschrift in Höhe von 3.000 € war mit dem Kläger abgesprochen. Herr Arndt hat in dem Telefongespräch vom 31.03.2014 nämlich zugesichert, die Ware aus Kulanz entsprechend ihres Erhaltungszustandes zum geschätzten Zeitwert zurückzunehmen. Er hat dies ebenso bei der Rückgabe der Ware gegenüber dem Zeugen Hanke erklärt.

**Beweis** (unter Protest gegen die Beweislast): Zeugnis des Herrn Fritz Arndt, zu laden über die Beklagte

Warum der Kläger meint, ihm stehe ein Anspruch auf 7.481,25 € zu, ist nicht nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund des Entgegenkommens der Beklagten durch ihre vormalige Bereitschaft, kulanztbedingt eine Gutschrift in Höhe von 3.000 € zu gewähren, erscheint die uneinsichtige Haltung des Klägers noch unverständlicher. Da der Kläger sich nicht an die Absprache hinsichtlich der Gutschrift erinnern möchte, fühlt sich die Beklagte nunmehr auch nicht mehr verpflichtet, dieses Angebot weiterhin aufrecht zu erhalten.

Selbstverständlich liegt auch kein Mangel vor. Bereits in dem Vorprozess 2 O 1932/13 hat der Kläger die Mangelhaftigkeit der gelieferten Schneeschaufeln behauptet. Diesen Prozess haben die Parteien jedoch durch Vergleich vom 15.01.2014 beendet. Jedenfalls kann der Kläger



mit den behaupteten Mängeln letztlich keinen Erfolg haben. Nach der Produktbeschreibung der Schneeschaufeln in unserem Verkaufsprospekt handelt es sich bei den bestellten Schneeschaufeln um Schaufeln mit Schneebältern aus Metall (Eisen) ohne weitere Beschichtung. Der Kläger hat die Schneeschieber offensichtlich durchgängig im Freien und damit unsachgemäß gelagert und hierdurch die starken Korrosionserscheinungen verursacht. Korrosionserscheinungen können bei solch einer nicht sachgerechten Lagerung im Freien nicht nur nicht ausgeschlossen werden, sondern sind vielmehr zu erwarten. Zudem haben sich die Korrosionserscheinungen erst im März 2014 und nicht bereits während des Vorprozesses gezeigt, anderenfalls hätte der Kläger schon damals die Mängel angezeigt. Die Schäden an den Schaufelbältern sind offensichtlich erst in der (Winter-)Zeit zwischen Beendigung des Vorprozesses durch Vergleich am 15.01.2014 und dem Anruf des Klägers am 31.03.2014 entstanden. Gerade im Winter korrodiert Eisen bei unsachgemäßer Lagerung besonders schnell. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die gelieferten Schneebältern nicht mangelhaft waren.

**Beweis** (unter Protest gegen die Beweislast): Sachverständigengutachten

Wenn der Kläger einen Schneeschieber aus Aluminium, Edelstahl oder auch Kunststoff hätte haben wollen oder einen Schneeschieber mit Korrosionsschutz, hätte er einen solchen aus unserem Angebot bestellen müssen. Diese Möglichkeit hätte er gehabt. Der Verkaufsprospekt lag schließlich auch dem Kläger bei der Bestellung vor.

Dass der Kläger einen Teil der Ware zurückgegeben hat, liegt nach Einschätzung der Beklagten schlicht daran, dass er diese nicht weiterveräußern konnte und auf ihr „sitzengeblieben“ ist. Dafür muss aber die Beklagte nicht einstehen.

Der Kläger kann die bei der Beklagten lagernden Schneeschaufeln jederzeit abholen.

gez. Siebert (Rechtsanwältin)

**Hinweis des GPA:** Nach Eingang dieses Schriftsatzes hat der zuständige Einzelrichter Dr. Walser Termin zur Verhandlung über den Einspruch und zur Beweisaufnahme anberaumt auf den 25.09.2014. Zu diesem Termin sind die Parteivertreter ordnungsgemäß geladen worden. Weiterhin sind zu diesem Termin prozessleitend auch die Zeugen Hanke und Arndt geladen worden.

Öffentliche Sitzung der 2. Zivilkammer  
Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg

Magdeburg, 25.09.2014

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Dr. Walser als Vorsitzender  
- Ohne Hinzuziehung einer/eines Protokollführerin/Protokollführers -

### In dem Rechtsstreit

Theissen gegen Schall GmbH

erscheinen bei Aufruf der Sache für den Kläger Rechtsanwalt Klemmer und für die Beklagte Rechtsanwältin Siebert sowie die prozessleitend geladenen Zeugen Hanke und Arndt.

Die Zeugen verlassen auf Bitte des Gerichtes den Sitzungssaal.

Der Klägervorteiler beantragt, den Einspruch der Beklagten vom 07.08.2014 als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise das Versäumnisurteil vom 07.07.2014 aufrecht zu erhalten.

-- laut diktiert, vorgespielt und genehmigt --

Die Beklagtenvertreterin stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 07.08.2014

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

b.u.v.: Es soll Beweis erhoben werden über ...

<b>Hinweis des GPA:</b> Von dem Abdruck des in der mündlichen Verhandlung verkündeten Beweisbeschlusses wird aus Prüfungsgründen abgesehen.
---

Bei Aufruf erscheint der Zeuge Hanke, der nach Belehrung wie folgt vernommen wird:

Zur Person: Mein Name ist Thorsten Hanke. Ich bin 62 Jahre alt, Rentner, wohnhaft in Colbitz, mit den Parteien des Rechtsstreits bzw. deren gesetzlichen Vertretern nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Ich bin ehemaliger Berufskraftfahrer und war von 2010 bis vor zwei Monaten bei dem Kläger im Rahmen eines 400,- €-Vertrages beschäftigt. Ich war stundenweise im Lager des Klägers beschäftigt und habe auch Ware an die Kunden gebracht. Von einer Fa. „Bruno Theissen Direct Germany UG“ weiß ich nichts. Bei einer solchen Firma war ich auch nie beschäftigt. Am ersten April habe ich auf Bitte meines Chefs einen Großteil der zuvor von der Beklagten gelieferten Schneeschieber zu dem Betrieb der Beklagten in Wanzleben zurückgebracht. Hierfür musste ich drei Mal mit dem Lieferwagen hin- und herfahren, was zusammen mit den Be- und Entladungen fast den ganzen Tag gedauert hat. Die Ware stand zuvor einige Zeit bei dem Kläger auf dem Hof und konnte wohl nicht verkauft werden. Es waren auch schon einige Roststellen an den Schneeschiebern. Näher interessiert hat mich das allerdings nicht. Herr Arndt, den ich schon seit längerem kenne, hat sich die Ware genau angeschaut. Er sagte mir, dass die Ware wegen der Roststellen zurückgenommen wird. Er sagte mir weiter, dass er sich den Zustand der Schneeschieber nicht erklären könne. Auch war er über deren Zustand wohl etwas verwundert. Dies schien ihm etwas unangenehm zu sein. Er hat mir sodann mitgeteilt, dass nach der Rückgabe im Büro eine Gutschrift erteilt und an den Betrieb des Klägers geschickt werden sollte. Für mich war die Sache damit erledigt. Schließlich bin ich auch nur der Fahrer gewesen. Daher war für mich nur wichtig, dass ich eine Bescheinigung über die Rückgabe der Ware erhielt. Außerdem musste ich damals dringend weg, da noch ein Treffen meines Kegelveins war. Ich habe daher auch nur kurz mit Herrn Arndt gesprochen. Zudem fing es auch zu regnen an, so dass ich ohnehin schnell weg wollte.

Auf Nachfrage der Beklagtenvertreterin: Ich kann mich nicht mehr an den genauen Wortlaut des Gespräches erinnern. Für mich war es ja auch hauptsächlich von Bedeutung, einen Rückgabebeschein zu erhalten, damit alles seine Richtigkeit hat. In welcher Höhe eine Gutschrift erteilt werden sollte, hat mich nicht näher interessiert. So etwas hat ja immer der Chef selbst geregelt. Daher ist es in dem Gespräch auch nicht um die konkrete Höhe der Gutschrift gegangen. Herr Arndt hat hierzu nichts gesagt.

-- laut diktiert, vorgespielt und genehmigt --

Nach Entlassung des Zeugen erscheint bei Aufruf der Zeuge Arndt, der nach Belehrung wie folgt vernommen wird:

Zur Person: Mein Name ist Fritz Arndt. Ich bin 53 Jahre alt, von Beruf kaufmännischer Angestellter, wohnhaft in Wanzleben, mit den Parteien des Rechtsstreits bzw. deren gesetzlichen Vertretern nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Ich bin seit 1997 in dem Betrieb der Beklagten mit der Auftragsbearbeitung und Abrechnung beschäftigt. Mit dem Kläger standen wir schon gelegentlich in Geschäftsbeziehungen. Kurz bevor die Ware zurückgegeben wurde, hat der Kläger bei mir angerufen und sich über die Qualität der von uns hergestellten und gelieferten Metallschneeschieber beschwert. Ich habe mich in dem Telefongespräch schließlich bereit erklärt, die Schneeschieber aus Kulanz zum Zeitwert zurückzunehmen und hierfür eine Verrechnungsgutschrift zu erteilen. Keinesfalls habe ich mich aber bereit erklärt, die Ware zum Verkaufspreis zurückzunehmen. Hierfür bestand auch überhaupt kein Grund. Schließlich war die Ware ja fehlerfrei geliefert worden. Ich selbst hätte auch ohne Rücksprache mit Herrn Schall der Rückabwicklung des Kaufvertrages nicht zustimmen dürfen. Deshalb kann ich auch zu 100 % ausschließen, so etwas zugesagt zu haben. So etwas habe ich daher auch auf keinen Fall zugesagt, als die Ware schließlich zurückgebracht wurde. Als ich die Schneeschieber gesehen habe, war ich über den Zustand doch etwas überrascht. Mir war sofort klar, dass diese über Monate im Freien gelagert haben mussten. Die Roststellen können nach meiner Erfahrung nur darauf zurückgeführt werden. Bei einer Lagerung in einer Halle wäre überhaupt kein Rost zu erwarten gewesen. Ich habe Herrn Hanke erklärt, dass die Schneeschieber trotz des Zustandes zurückgenommen werden. In unserem Betrieb ist ja auch eine Aufarbeitung problemlos möglich. Ich habe aber keinesfalls gesagt, dass die Schneeschieber wegen des Rostes oder wegen von uns zu verantwortender Mängel zurückgenommen werden. Über die Höhe der Gutschrift habe ich nicht mit ihm gesprochen. Ich hatte auch den Eindruck, dass ihn dies nicht interessiert hat. Er musste auch dringend weg, weil er noch einen privaten Termin hatte.

-- laut diktiert, vorgespielt und genehmigt --

**b.u.v.:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf  
**Donnerstag, den 09.10.2014, 14.00 Uhr, Saal 2 des Landgerichts.**

Die Verhandlung wird geschlossen.

gez. Walser, RiLG

### Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Bearbeitungszeitpunkt ist der **09.10.2014**.
2. Ein Streitwertbeschluss sowie eine gegebenenfalls erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.
3. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Tatbestand und/oder Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
4. Kommen Sie bei der Bearbeitung zu einer Entscheidung, in der zu der materiellen Rechtslage keine Stellung genommen werden muss, so haben Sie zusätzlich – hilfsweise – Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen.
5. Es ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Warenbeträge für die Schneeschaufeln ihrer Höhe nach rechnerisch richtig sind.
6. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, eine richterliche Aufklärung oder eine Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, aber ohne Erfolg geblieben sind.
7. Die Formalien (Ladungen, Belehrungen, Zustellungen, Fristen, Vollmachten, Unterschriften, etc.) sind in Ordnung und die Verfahrensvorschriften wurden gewahrt, soweit sich aus der Aufgabenstellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
8. § 139 ZPO wurde beachtet.
9. Magdeburg verfügt über ein Amts- und ein Landgericht. Barleben liegt im Bezirk des Amtsgerichts Haldensleben und des Landgerichts Magdeburg, Wanzleben im Bezirk des Amtsgerichts Oschersleben und des Landgerichts Magdeburg.
10. Der Bearbeitung ist die aktuelle Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht anzuwenden.
11. Kalenderauszug für die Monate Juli und August 2014:

#### **Juli 2014**

<b>KW</b>	<b>Mo</b>	<b>Di</b>	<b>Mi</b>	<b>Do</b>	<b>Fr</b>	<b>Sa</b>	<b>So</b>
<b>27</b>		1	2	3	4	5	6
<b>28</b>	7	8	9	10	11	12	13
<b>29</b>	14	15	16	17	18	19	20
<b>30</b>	21	22	23	24	25	26	27
<b>31</b>	28	29	30	31			

#### **August 2014**

<b>KW</b>	<b>Mo</b>	<b>Di</b>	<b>Mi</b>	<b>Do</b>	<b>Fr</b>	<b>Sa</b>	<b>So</b>
<b>31</b>					1	2	3
<b>32</b>	4	5	6	7	8	9	10
<b>33</b>	11	12	13	14	15	16	17
<b>34</b>	18	19	20	21	22	23	24
<b>35</b>	25	26	27	28	29	30	31